



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

poststelle@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)
– Zwischennachricht –

Bezug: Ihr Antrag vom 30.01.2024, hier zugegangen am 30.01.2024
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-2053IFG
Datum: Berlin, 04.03.2024
Seite 1 von 3

Sehr

Sie beantragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„sämtliche Rückmeldungen von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden im Jahr 2013 zu Gesetzesvorhaben Ihres Hauses gemäß §47 GGO“

Da Ihr Antrag die Belange Dritter berührt, beabsichtige ich gemäß § 8 Absatz 1 IFG eine Drittbeteiligung einzuleiten. § 8 Absatz 1 IFG regelt die Beteiligung eines Dritten amungsverfahren auf Informationszugang. Der Dritte ist über die Identität des Antragstellers zu unterrichten, bevor er über seine Zustimmung zur Freigabe seiner personenbezogenen Daten oder seiner Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse entscheiden kann (BT-Drs. 15/4493, S. 14; OVG Münster, Urt. v. 15.06.2022 – 16 A 858/21 = BeckRS 2022, 26824, Rdnr. 52).

Es wird darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird wegen der Drittbeteiligung nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein.





Seite 2 von 3

Sie haben der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte ausdrücklich widersprochen. Daher wird um Rückmeldung bis zum 03.04.2024 gebeten, ob Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte einverstanden sind und somit an Ihrem Antrag festhalten möchten. Ich mache darauf aufmerksam, dass damit zwingend die Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte verbunden ist. Sollte ich bis zu diesem vorbezeichneten Zeitpunkt keine Nachricht erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, dass wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Äußerungsfrist von einem Monat die Frist des § 7 Absatz 5 IFG nicht eingehalten werden kann. Eine abschließende Bescheidung Ihres Antrages ist daher erst nach Ablauf der Stellungnahmefrist für die Drittbeteiligung möglich. Diese beträgt nach § 8 Absatz 1 IFG ebenfalls einen Monat.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.